

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk

XVI. Stück, ausgegeben und versendet am 15. September 1917.

157.

Die normale Zeitrechnung.

№ 8811/5.

Bezugnehmend auf die im VIII. Stücke des Amtsblattes verlautbarte Verordnung № 69, betreffend die Einführung der Sommerzeit wird allgemein in Erinnerung gebracht, dass mit 17. September 1917 wieder die normale Zeitrechnung eintritt.

Demnach sind sämtliche, insbesondere die öffentlich angebrachten Uhren am 17. September 1917 um 3h vormittags (früh) auf 2 Uhr zurückzustellen.

Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr Vormittag wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute u. s. w. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

158.

Reorganisation des Finanzdienstes in der I. Instanz.

№ 1956/Fin. 1917.

Voraussichtlich mit dem 1. Oktober 1917 tritt nachstehende Änderung in der Organisation des Finanzdienstes bei den Kreiskommanden in Kraft:

Bei der Finanzabteilung des Kreiskommandos in Noworadomsk bleibt ohne Änderung nur das Referat für den direkten Steuerdienst, das ist alle Angelegenheiten betreffend Grund-und Rauchfangsteuer, Immobiliarsteuer, Wohnungsteuer, Rentensteuer, Gewerbesteuer (Hauptpatentsteuer, repartierte und perzentuelle, Ergänzungsteuer, Hauptgewerbesteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, Ergänzungsteuer vom Kapitale und vom Reingewinne)

Mit der Besorgung sämtlicher Angelegenheiten des indirekten Steuerdienstes (Akzisi) in I. Instanz werden im M. G. G. Bereiche nur vier Kreiskommanden betraut und in dieser Hinsicht wird das Kreis Noworadomsk dem Finanzreferate beim Kreiskommando in Piotrków zugeteilt

In allen Angelegenkeiten der indirekten Steuern einschliesslich der Finanzmonopole und Gebühren (das ist betreffend Brennereien, Bierbrauereien, Spiritusraffinerien, Liqueurfabriken, Zuckerfabriken, Zigarettenhülsenfabriken sowie sonstige verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmungen. dann Tabakverläge, Trafiken, Stempeln, Gebühren und Gefällsstrafangelegenheiten) können daher die Parteien ihre Eingaben oder mündliche Gesuche entweder unmittelbar bei dem Kreiskommando in Piotrków oder bei dem örtlich zuständigen Finanzwachkommando überreichen.

Die Gemeindevorsteher haben diese Verfügung der Bevölkerung in der ortsüblichen Weise zu verlautbaren.

159.

Rubelkurs, Änderung.

№ 745/Liq.

Verordnung des Militärgeneralgouvernements J. № 24282 vom 12. September 1917 auf A. O. K. Qu. № 15509.

In Abänderung der Verordnung J № 23623 wird der Umrechnungskurs für das k u. k. Okkupationsgebiet Polen bis auf Weiteres festgesetzt:

100 Rubel = 260 Kronen, daher 100 Kronen = 38 Rubel 46 Kopeken.

160.

Hasenabschuss.

№ 3724/1.

Zufolge Militärgeneralgouvernement Verordnung № 151.765/17 wird zur

allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Abschuss für Hasenwild im laufenden Jahre vom 15 September gestattet wurde.

161.

Ablieferung und Enteignung von Türklinken, Schutzstangen, Reklamschildern etz. aus Messing, Rotguss, Bronze und Kupfer.

№ 16209/175.

Bis 1. Oktober 1917 sind sämtliche Türklinken, Schutzstangen, Reklamschilder etz. aus Rotguss, Messing, Bronze und Kupfer an den leg. Einkäufer Icek Spiro, oder an das k. u. k Kreiskommando Gewerbereferat abzuführen und erhält die abführende Partei seitens des leg. Einkäufers oder des Gewerberefera-tes Bestätigungen. Auch haben sämtliche k. u. k. Behörden, Truppen, Postämter in ihren Ubikationen sämtliche Türklinken etz aus obgenannten Metallen abzuliefern.

Die Bevölkerung erhält für die abgelieferten Sachen die sofortige Bezahlung zu den vorgeschriebenen Preisen. Falls nach dem 1. Oktober 1917 noch irgendwelche Türklinken, Schutzstangen, Reklamschilder etz aus Messing, Rotguss, Bronze und Kupfer vorgefunden werden, werden dieselben ohne Bezahlung im Zwangswege abgenommen.

Diese Abnahme wird mit allen verfügbaren Mitteln durchgeführt werden u. ist jeder Rekurs ausgeschlossen.

162.

Erhöhung der Zigarettenpreise.

№ 1926/Fin. 1917.

Der bisherige Verschleisspreis der Zigaretten „Tanin 1½" wird vom 1. September 1917 auf 5 hl. per Stück erhöht.

163.

Bestrafungen wegen Preistreiberei.

№ 14555/12

1) Boleslaus Osinski Steinmetzer in Smotryszow, 2) Johann Kleszczowski Landwirt in Zagórze und 3) Boleslaus Kruszynski Müllergehilfe in Niedospielin wurden wegen Verbrechen der Preistreiberei im Sinne des § 1 Vdg. d. M. G G. v. 21/2 1917 zu je einem Monate Kerker verurteilt.

Josef Szymanski, Antoni Koltun, Abraham Bugajski, Adam Molik, Pinkus und Joses Goldberg und Wincenty Zemsta wegen Vergehens der Preistreiberei wurden u. zw. Josef Szymanski zu 200 K., Anton Koltun zu 50 K., Abraham Bugajski 200 K, Adam Molik 40 K., Pinkus und Josek Goldberg zu je 100 K. und Wincenty Zemsta zu 50 K. Geldstrafe verurteilt, da sie ohne Bewilligung des Aprovissionierungskomitees Bedarfsgegenstände ein bzw. verkauften.

№ 17533. Aleksander Gola Landwirt in Konary wurde wegen Vergehens der Preistreiberei im Sinne des § 1 d M. G. G Vdg v. 21/2 1917, da er ohne Bewilligung des Aprovisionierungskomitees dem Elias Abrach 200 Pfund Mehl für 50 Rubel verkauft hatte, zu drei Tagen Garnisonsarrest verurteilt.

164.

Preistabelle für Hotels in Noworadomsk.

№ 17508.

ART DER BEDIENUNG	PREIS K	PREIS hel
Zimmer mit 1 Bett	3	—
„ „ 2 „	5	—
Für jedes weitere Bett	2	—
1 Handtuch	—	30
1 Kerze	—	30
Beheizung	2	—

ANMERKUNG In den Herbergen, in welchen sich Zimmer mit mehr als 2 Betten befinden, ist für jedes Bett mit Bettzeug Kr. 2 zu berechnen Das Bettzeug muss immer frisch und rein sein.

165.

Preistabelle für Fiaker in Noworadomsk.

ART DER BEDIENUNG	PREIS K	PREIS hel
Einspänniger Wagen von der Stadt zum Bahnhofe oder umgekehrt bei Tag	2	—
Zweispänniger „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	3	—
Einspänniger „ „ „ „ „ „ „ „ Nacht	2	50
Zweispänniger „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	3	50
Einspänniger Wagen im Umkreise der Stadt bei Tag für jede angefangene ½ Stunde	3	—
„ „ „ „ „ „ „ Nacht „ „ „ „ „	3	50
Zweispänniger „ „ „ „ „ „ „ Tag „ „ „ „ „	4	—
„ „ „ „ „ „ „ Nacht „ „ „ „ „	4	50
Für Reisegepäck am Bock	—	30

Die Fahrt ausserhalb der Stadt nach Vereinbarung.

166.

Preistabelle für die Badeanstalt.

ART DER BEDIENUNG	PREIS	
	K	hel
Bad Kachel-Wanne I Klasse	2	—
„ Emaillewanne II Klasse	1	50
1 Leintuch	—	50
1 Handtuch	—	30

ANMERKUNG. Die Dauer eines Bades ist auf eine Stunde beschränkt. Bei längerer Benützung hat der Badegast den doppelten Betrag zu entrichten.

167.

Preistabelle für Friseure.

ART DER BEDIENUNG	I RANGE		II RANGE	
	K	hel	K	hel
Rasieren	—	80	—	50
Haarschneiden	1	—	—	80
Frisieren u Brennen der Haare und des Bartes	1	—	1	—
Kopfwaschen mit Pixavon oder Schampion	1	—	1	—

Der k. u. k. Kreiskommandant
Eugen Dąbrowiecki m. p.
Oberst.